

Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Fichtenau

(Stand 9. Oktober 2020)

Präambel: Fichtenau soll klimaneutral werden

Die Gemeinde Fichtenau hat sich zum Ziel gesetzt, langfristig klimaneutral zu werden. Klimaneutral bedeutet, dass in der Gemeinde weniger klimaschädliche Treibhausgase in die Atmosphäre abgegeben als im gleichen Zeitraum, beispielsweise in Wäldern, gebunden werden. Letztlich heißt das auch, dass die Gemeinde ihren Energieverbrauch weitgehend aus erneuerbaren Energiequellen decken muss.

Bereits jetzt generieren Windkraft-, Biogas- und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen auf dem Gemeindegebiet erhebliche Mengen an grünem, klimaneutralem Strom. Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des Ausstiegs aus der Kernenergie bis Ende 2022 könnten große Solaranlagen auf Freiflächen einen zusätzlichen Beitrag zur Klimaneutralität leisten. Der Gemeinderat will sich daher dem Bau solcher Solarparks, auch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, nicht grundsätzlich verschließen. Gemeinde und Gemeinderat ist aber wichtig, dass dies verträglich für die Bürgerinnen und Bürger und für Natur und Landschaft erfolgt. Und dass die Wertschöpfung aus den Anlagen möglichst in der Gemeinde oder in der Region bleibt.

Das Gemeindeentwicklungskonzept „Fichtenau 2035“ hat gezeigt, wie wichtig den Bürgerinnen und Bürgern die Erhaltung der natürlichen Ressourcen ist. An Fichtenau wird vor allem die ruhige, von Wald umgebene Naturlage geschätzt. Gemeinde und Gemeinderat sehen es daher als besondere Aufgabe, den Bau von Energieerzeugungsanlagen so zu steuern, dass Natur und Landschaft weitgehend geschont werden.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan. Gemeinde und Gemeinderat haben sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit Landschaftsbild, Landwirtschaft und weiteren Belangen erfolgen kann, und das Ergebnis in einem Kriterienkatalog festzuhalten. Mit den übergreifenden Kriterien gibt der Gemeinderat grundsätzlich vor, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über die Bebauungsplanung ermöglicht werden soll. Die Kriterien sollen den Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen und Anträge zu entscheiden.

Bei einem Workshop des Gemeinderates am 6. Oktober 2020 haben die Mitglieder die Grundlagen des vorliegenden Kriterienkatalogs erarbeitet. Unterstützt und moderiert hat dabei das Forum Energiedialog Baden-Württemberg. Der Gemeinderat hat den Katalog in seiner Sitzung am 13.09.2021 beschlossen.

Hintergrund – Solaranlagen auf Freiflächen

Seit dem Inkrafttreten der Freiflächen-Öffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg 2017 sind auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete Solaranlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) förderfähig, sofern die Standorte als so genannte „benachteiligte“ Gebiete eingestuft sind. Das gilt für Solaranlagen mit einer Nennleistung ab 750 Kilowatt bis maximal 20 Megawatt.¹ Welche Gebiete als „benachteiligt“ gelten und welche nicht, ist bundesweit festgelegt. Das gesamte Gebiet der Gemeinde Fichtenau wird vollständig als „benachteiligt“ ausgewiesen.

Die Zulässigkeit eines Solarenergievorhabens zu prüfen, zum Beispiel die Vereinbarkeit mit dem Naturschutzrecht und den Vorgaben der Regionalplanung, ist in jedem Fall erforderlich. In bestimmten Schutzgebieten wie z. B. Naturschutzgebieten sind Photovoltaik-Anlagen prinzipiell nicht zulässig. Hier hat die Stadt keinen eigenen Handlungsspielraum. Zudem liegt diese Prüfung im ersten Schritt auch im Interesse und in der Verantwortung des Projektentwicklers oder späteren Betreibers. Sie soll daher nicht Gegenstand der vorliegenden Kriterien² sein.

Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik

Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeindeverwaltung nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde dafür nicht vor. Anhand dieser Darstellungen wird der Gemeinderat die geplanten Projekte der Interessenten vergleichen und über die Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden. Der Kriterienkatalog hat auf das eigentliche Bebauungsplanverfahren keinen Einfluss.

Detailliertere Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten.

¹ Zudem sind Solarparks vergütungsfähig nach dem EEG, wenn sie auf Konversionsflächen oder entlang von Schienenwegen oder Autobahnen gebaut werden. An solchen Standorten können auch kleinere Solarparks nach dem EEG vergütet werden, das heißt solche, die eine geringere Nennleistung als 750 Kilowatt aufweisen.

² Die Betrachtung, welche Flächen von vornherein nicht für Solarenergie in Frage kommen, weil sie zum Beispiel im Naturschutzgebiet liegen, kann nichtsdestotrotz sinnvoll sein. Sie hilft einzuordnen, welche Potenziale für Solarenergie auf Freiflächen überhaupt vorhanden sind.

Beschluss:

Für Entscheidungen über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen im Außenbereich der Gemeinde Fichtenau sind die folgenden Kriterien heranzuziehen:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild

- Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollten von den Wohngebieten aus möglichst wenig zu sehen sein.
- Ein direktes Angrenzen von Photovoltaik-Freiflächen an bestehende und absehbare künftige Wohngebiete ist auszuschließen. Eine Errichtung in unmittelbarer Nähe von Siedlungen soll möglichst vermieden werden. Störende Blendwirkungen sollen ausgeschlossen werden.
- Der Projektentwickler bzw. -betreiber muss im Vorfeld nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, zum Beispiel mit Hilfe einer Visualisierung oder einer Sichtbarkeitsanalyse.

2. Wert für die landwirtschaftliche Produktion

- Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll nicht zu einer Verknappung hochwertiger Ackerflächen führen.
- Als Standorte für Solarparks sind Grünflächen gegenüber bisherigen Ackerflächen vorzuziehen.
- Beim Vergleich zwischen mehreren potenziellen Standorten sind solche mit geringerer Bodenqualität zu bevorzugen.

3. Natur-, Arten- und Gewässerschutz

- Der Projektentwickler bzw. -betreiber soll darlegen, dass keine natur-, arten- oder gewässerschutzrechtlichen Ausschlussgründe dem Projekt entgegenstehen.
- Der Projektentwickler bzw. -betreiber soll in seinem Konzept darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Dies muss so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.

Orientierung bieten dabei beispielsweise die Empfehlungen der Umwelt- und Naturschutzverbände NABU und BUND „Solarenergie und Naturschutz“³ sowie der Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen des Umweltministeriums Baden-Württemberg⁴. Zu empfehlen ist z.B. eine extensive Pflege der Flächen, z. B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.

³ https://www.dialogforum-energie-natur.de/wp-content/uploads/2019/01/webversion_nabu_bund_folder_pv_ffa_infografik_1805_einzelseiten.pdf.

⁴ <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen/publikation/did/handlungsleitfaden-freiflaechensolaranlagen/>

4. Beteiligungsmöglichkeiten

- Die Wertschöpfung aus dem Betrieb von Freiflächen-Solaranlagen soll möglichst in der Gemeinde oder in der Region bleiben. Projekte, die von Einwohnern aus Fichtenau betrieben werden oder von Firmen aus der Region, werden daher bevorzugt über die Bebauungsplanung ermöglicht. Die Betreibergesellschaft sollte ihren Sitz in Fichtenau haben.
- Die Projektentwickler bzw. -betreiber sollen im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form den Bürgerinnen und Bürgern eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag.

5. Gewichtung von Kriterien

- Die Kriterien sind nicht als Ausschluss-, sondern als Abwägungskriterien zu verstehen.
- Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.

6. Projektgröße/Zubaugrenze

- Anlagen mit mindestens 750 kWp Nennleistung werden bevorzugt.
- Der Gemeinderat behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt angesichts der bis dahin installierten Solarleistung zu beschließen, dass kein weiterer Zubau von Solaranlagen auf Freiflächen mehr erfolgen soll.

7. Vorgehensweise

- Anträge auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für Freiflächen-Solaranlagen werden jeweils über sechs Monate gesammelt. Die Verwaltung stellt eingegangene Anträge bis zu zweimal pro Jahr in einer Vorlage zusammen, so dass auch der Gemeinderat dementsprechend bis zu zweimal pro Jahr über die Anträge entscheiden kann.